



Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3824.4 / Neudenu-Herbolzheim BÜ Gernstr. und Az.: 24-3824.4 / Neudenu-Herbolzheim BÜ Hofwiesenstraße
Zwei Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Neudenu-Herbolzheim, Erneuerung des Bahnübergangs „Gernstraße“, Bahn-km 73,290 und für das Vorhaben Neudenu-Herbolzheim, Änderung Bahnübergang „Hofwiesenstraße“, Bahn-km 74,067, beide auf der Strecke 4900 Bietigheim - Osterburken in der Stadt Neudenu-Herbolzheim
- Einleitung zweier Verfahren -

Die DB Netz AG hat für folgende Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung – beantragt:

- Az.: 24-3824.4 / Neudenu-Herbolzheim BÜ Gernstr.; Erneuerung des Bahnübergangs „Gernstraße“, Bahn-km 73,290 auf der Strecke 4900 Bietigheim - Osterburken in der Stadt Neudenu-Herbolzheim

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung des Bahnübergangs Gernstraße im Ortsteil Herbolzheim der Stadt Neudenu.

Die vorhandene Bahnübergangsanlage wird durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken ersetzt. Zudem wird ein Betonschaltheus westlich der Strecke errichtet.

Im Zuge des Umbaus des Bahnübergangs wird auch der Kreuzungsbereich mit der Gernstraße aufgeweitet. Die Gernstraße wird innerhalb des beidseitigem Räumbereichs von 27 m auf eine Breite von 6,35 m bis 10,45 m verbreitert. Es ist geplant, vom Bahnübergang kommend südlich, ein Linksabbiegegebot aufzustellen.

Für die Baustelleinrichtung ist eine Fläche im nördlichen Bereich der Baumaßnahme vorgesehen.

Als Minderung des zu erwartenden Baulärms und Erschütterungen sind unter anderem Beschränkungen der Betriebszeiten der lärmintensiven Maschinen geplant und lärmintensive Bauarbeiten sollen möglichst nur im Tagzeitraum stattfinden. Stationäre Lärmquellen, die einen wesentlichen Beitrag zu Immissionskonflikten leisten, sollen abgeschirmt werden. Auf Rammarbeiten während der Nacht wird verzichtet. Die vom Baulärm Betroffenen sollen ausführlich informiert werden.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden unter anderem Bodenbereiche geschützt, wassergefährdende Stoffe vor

Austrägen gesichert, Gehölze nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und Ende Februar entfernt und zurückgeschnitten. Außerdem ist der Schutz von Gehölzen und von potenziellen Reptilienhabitaten an Baustelleneinrichtungsflächen, die Errichtung eines Reptilienschutzzauns, die Vergrämung von Reptilien und eine Umweltfachliche Bauüberwachung vorgesehen.

Zur Kompensation ist die Wiederherstellung von Vegetationsstrukturen und Habitats nach der Bauzeit vorgesehen. An die Baumaßnahme angrenzende Bereiche werden als Reptilienhabitat aufgewertet. Zur vollständigen Kompensation ist eine Ersatzgeldzahlung Teil der Planung.

- Az.: 24-3824.4 / Neudenu-Herbolzheim BÜ Hofwiesenstraße; Änderung Bahnübergang „Hofwiesenstraße“, Bahn-km 74,067 auf der Strecke 4900 Bietigheim - Osterburken in der Stadt Neudenu-Herbolzheim

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung des Bahnübergangs Hofwiesenstraße im Ortsteil Herbolzheim der Stadt Neudenu.

Die vorhandene Bahnübergangsanlage wird durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und einem Betonschaltheus westlich der Bahnanlage ersetzt.

Im Zuge der Erneuerung des Bahnübergangs wird auch der Kreuzungsbereich mit der Hofwiesenstraße angepasst. Dazu wird die Straße innerhalb des Räumbereichs von 27 m auf mindestens 6,35 m verbreitert. Unter Berücksichtigung von Schlepplkurven hat dies Fahrbahnbreiten von bis zu 9,50 m zur Folge. Westlich der Strecke ist eine Dammschüttung erforderlich. Östlich der Bahnstrecke wird die Straße bis zur Einmündung in die Neudenuer Straße auf ca. 30 m Länge um bis zu 60 cm abgesenkt. Im östlichen Bereich zur Bahnlinie ist daher eine Stützmauer und die Anpassung einer Grundstückszufahrt notwendig.

Für die Baustelleneinrichtung sind südlich und nördlich des Bahnübergangs Flächen geplant.

Als Minderung des zu erwartenden Baulärms und Erschütterungen sind unter anderem Beschränkungen der Betriebszeiten der lärmintensiven Maschinen geplant und lärmintensive Bauarbeiten sollen möglichst nur im Tagzeitraum stattfinden. Stationäre Lärmquellen, die einen wesentlichen Beitrag zu Immissionskonflikten leisten, sollen abgeschirmt werden. Auf Rammarbeiten während der Nacht wird verzichtet. Die vom Baulärm Betroffenen sollen ausführlich informiert werden.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden unter anderem Bodenbereiche geschützt, wassergefährdende Stoffe vor Austrägen gesichert, Gehölze nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und Ende Februar entfernt und zurückgeschnitten. Außerdem ist der Schutz von Gehölzen und von potenziellen Reptilienhabitaten an Baustelleneinrichtungsflächen, die Errichtung eines Reptilienschutzzauns, die Vergrämung von Reptilien und eine Umweltfachliche Bauüberwachung vorgesehen.

Zur Kompensation ist die Wiederherstellung von Vegetationsstrukturen und Habitats nach der Bauzeit vorgesehen. An die Baumaßnahme angrenzende Bereiche werden als Reptilienhabitat aufgewertet. Zur vollständigen Kompensation ist eine Ersatzgeldzahlung Teil der Planung.

Für die Durchführung beider Anhörungsverfahren ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 18 ff. AEG in Verbindung mit § 72 ff. LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für die oben genannten Planfeststellungsverfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 05. Oktober 2020 bis Mittwoch, 04. November 2020

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren.

Zusätzlich werden die **Planunterlagen für die oben genannten Anträge** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 05. Oktober 2020 bis Mittwoch, 04. November 2020

-je einschließlich-

im Rathaus Neudenau, Bauamt, 1. OG, Zi. 1.08, Hauptstr. 27, 74861 Neudenau, während der Dienstzeiten (Mo – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr, Mo – Mi 14.00 – 16.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.**

Hinweis:

An beiden Gebäudezugängen des Rathauses befinden sich Spender für Handhygienemittel und Besucher haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Büroräume sind erst nach Aufforderung einzeln zu betreten und der Mindestabstand von 1,5 m ist stets zu wahren. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen (bsp. Sprachmittler, erforderliche Begleitperson) können auch zwei Personen zum jeweiligen Sachbearbeiter vorgelassen werden.

Darüber hinaus sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

18.11.2020

bei der Stadt Neudenau, Hauptstr. 27, 74861 Neudenau oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte vermerken Sie auf Ihrer Einwendung, z.B. durch Nennung des jeweiligen Aktenzeichens, zu welchem Verfahren Sie Einwendungen erheben möchten.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der DB Netz AG als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck